

## Inhaltsverzeichnis

Satzung des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit angeborenen Bindegewebsschwächen e.V.	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung	2
§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliederbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand, gesetzliche Vertretung, Beirat	4
§ 9 Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 10 Verwaltung, Kassier	5
§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	6
§ 12 Vorstandssitzungen und –beschlüsse	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	7
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 17 Auflösung des Vereins, Liquidatoren	8

# **Satzung des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit angeborenen Bindegeweibsschwächen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit angeborenen Bindegeweibsschwächen von todesbedrohlichem Charakter e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Zweck des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche zu fördern, die von todesbedrohlichen angeborenen Bindegeweibsschwächen, wie dem Marfan- oder Ehlers-Danlos-Syndrom oder vergleichbaren Erkrankungen betroffen sind (siehe § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder). Die Förderung umfasst:
  - 1.1. Begleitung der Betroffenen und ihrer Familienangehörigen bei allen medizinischen, psychosomatischen, sozialen und behördlichen Belangen.
  - 1.2. Organisation speziell gestalteter Kinder- und Jugend-Freizeiten.
  - 1.3. Schaffung einer überregional abrufbaren Informationsplattform für Kontaktpersonen aus dem familiären Umfeld sowie dem sozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich.
  - 1.4. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Fachveranstaltungen und Kunstperformances.
  - 1.5. Wissenschaftliche Arbeiten zur Entwicklung und Anwendung spezieller Untersuchungs- und Behandlungskonzepte.
  - 1.6. Sponsorenacquire.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für Auslagen werden erstattet. Es darf keine

Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer wohltätigen Stiftung bürgerlichen Rechts zu, deren Ziele denen des Vereins vergleichbar sind (siehe § 17 Auflösung des Vereins, Liquidatoren). Der Empfänger ist vom Vorstand festzulegen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die einen guten Ruf besitzt. Kinder sind bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres in die Mitgliedschaft der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingeschlossen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand (siehe § 9 Zuständigkeit des Vorstands). Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschließung oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden
  - 3.1. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Ausschließung darf erst dann erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und sie in dieser Mahnung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands hierüber soll dem Mitglied mitgeteilt werden (siehe § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder).
  - 3.2. wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. In diesem Fall erfolgt die Ausschließung mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss steht dem

betroffenen Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zweier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig (siehe § 13 Mitgliederversammlung). Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden müssen vom Verein nicht erstattet werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (siehe § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung). Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen (siehe § 6 Mitgliederbeiträge). Mitglieder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben und nicht beschränkt geschäftsfähig sind, haben das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen (siehe § 13 Mitgliederversammlung).

### **§ 6 Mitgliederbeiträge**

1. Neben einer Aufnahmegebühr, die von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgesetzt wird (siehe § 13 Mitgliederversammlung), werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Gebühren-, Beitrags- und Umlagenhöhe werden durch die jeweilige Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfs festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Bedürftigkeit ist regelmäßig nachzuweisen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand, gesetzliche Vertretung, Beirat**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten. Die Beirats-Mitglieder werden vom Vorstand benannt und um ihre Mitwirkung gebeten. Die Mitwirkung erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (siehe § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung).
  - 1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - 1.3. Erstellung des vom Kassier vorbereiteten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und des Jahresberichts (siehe § 10 Kassier und § 13 Mitgliederversammlung).
  - 1.4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 3 Entstehung der Mitgliedschaft).
  - 1.5. Der Vorstand ist berechtigt, bei begründetem Bedarf für die Ausführung satzungsgemäßer Aufgaben Personal gegen Entgelt zu beschäftigen.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende oder Schirmherren ernennen. Diese sind beitragsfrei und können vom Vorstand mit Sonderaufgaben beauftragt werden. Hierzu zählt im Besonderen die Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenacquire.

## **§ 10 Kassier**

1. Der Kassier ist für die Buchführung zuständig, berichtet dem Vorstand gemäß § 26 BGB monatlich und der Mitgliederversammlung jährlich. Ihm obliegt auch die Vorbereitung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr (siehe § 9 Zuständigkeit des Vorstands und § 13 Mitgliederversammlung).
2. Der Kassier wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, bestimmt (siehe § 13 Mitgliederversammlung). Er bleibt bis zur folgenden Kassierswahl im Amt. Zum Kassier sind solche Mitglieder des Vereins bevorzugt wählbar, die über betriebswirtschaftliche Erfahrung verfügen. Sie müssen das 18te Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht beschränkt geschäftsfähig sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassiers.
3. Scheidet ein Kassier vorzeitig aus, so soll der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Findet sich kein Nachfolger, übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Kassiers.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, bestimmt (siehe § 13 Mitgliederversammlung). Er bleibt bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern sind nur Mitglieder des Vereins wählbar, die das 18te Lebensjahr vollendet haben und nicht beschränkt geschäftsfähig sind. Zum ersten Vorsitzenden sind bevorzugt solche Personen wählbar, die über medizinische Erfahrung verfügen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der andere Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 12 Vorstandsbeschlüsse**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Die Nichtteilnahme an der Abstimmung bis zur gesetzten Frist gilt als Enthaltung.
4. Die gesetzte Frist darf nicht weniger als 14 Tage betragen. Die Abstimmung erfolgt immer namentlich und wird auch so dokumentiert.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Die Vorstandsmitglieder müssen über den Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich informiert werden. Die gefassten Beschlüsse sind von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen und beschließen. Der Inhalt der Geschäftsordnung darf nicht der Vereinssatzung widersprechen oder gegen geltendes Recht verstoßen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen zu beschließen, die lediglich redaktioneller Natur sind oder vom Registergericht oder den Finanzbehörden gewünscht werden.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18te Lebensjahr vollendet hat und nicht beschränkt geschäftsfähig ist, eine Stimme (siehe § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein

anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als sieben fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 2.1. Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie des vom Kassier vorbereiteten und vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr (siehe § 9 Zuständigkeit des Vorstands und § 10 Kassier).
  - 2.2. Entlastung des Vorstands.
  - 2.3. Wahl und Abberufung der neuen Vorstandsmitglieder (siehe § 10 Kassier und § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands).
  - 2.4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags (siehe § 6 Mitgliederbeiträge).
  - 2.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung).
  - 2.6. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks (siehe § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung).
  - 2.7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (siehe § 4 Beendigung der Mitgliedschaft).
  - 2.8. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt (siehe § 9 Zuständigkeit des Vorstands).

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Ziels beantragt.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, am selben Tag eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt sowohl für die erste als auch für die gegebenenfalls notwendige, zweite Mitgliederversammlung eines Tages. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung (siehe § 13 Mitgliederversammlung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich (siehe § 17 Auflösung des Vereins). Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (siehe § 13 Mitgliederversammlung).
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zahl von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (siehe § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen muss einer Stiftung bürgerlichen Rechts zugeführt werden, die sich vergleichbaren Zielen widmet, wie der Verein – also Kinder und Jugendliche fördert, welche von angeborenen

Bindegewebschwächen mit todesbedrohlichem Charakter betroffen sind (siehe § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung).

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.